

## Synopse Satzung Unterbringung Obdachloser Personen

Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Burgdorf alt	Satzung über die Unterbringung <b>obdachloser Personen</b> in der Stadt Burgdorf Neufassung	Bemerkungen
<p><b>SATZUNG über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Burgdorf</b></p> <p>Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 09.10.2008 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><b>SATZUNG über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Burgdorf</b></p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 58 I Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.06.2022 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Am 1. November 2011 trat die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) außer Kraft und wurde durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) abgelöst. Die Ermächtigungsgrundlagen müssen in der Satzung dementsprechend korrigiert werden.</p>
<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p>(1) Die Stadt Burgdorf unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte in folgenden im Eigentum der Stadt stehenden Gebäuden:</p> <p style="text-align: center;">Drei Eichen 1, 1a Drei Eichen 3, 3a, 4</p> <p>(2) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Stadt Burgdorf andere städtische Gebäude vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Bei Bedarf kann die Stadt Burgdorf Wohnungen oder Häuser als Obdachlosenunterkünfte anmieten und einrichten.</p>	<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p>(1) Die Stadt Burgdorf unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen <b>im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)</b> als öffentliche Einrichtung Obdachlosenunterkünfte in folgenden im Eigentum der Stadt stehende Gebäude:</p> <p style="text-align: center;"><b>Drei Eichen 1 und 1a</b> <b>Drei Eichen 3, 3a, 4</b></p> <p>(2) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Stadt Burgdorf andere städtische Gebäude vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen.</p> <p>(3) Bei Bedarf kann die Stadt Burgdorf Wohnungen oder Häuser als Obdachlosenunterkünfte anmieten und einrichten.</p>	<p>Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) wurde durch das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) ersetzt.</p> <p>Die Gebäude Drei Eichen 3, 3a und 4 werden seit 2017 nicht mehr als Obdachlosenunterkünfte genutzt. Somit dienen aktuell nur die Gebäude in Drei Eichen 1 und 1a als Unterkünfte für obdachloser Personen.</p>

## Synopse Satzung Unterbringung Obdachloser Personen

<p>(4) Nach § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.</p> <p>Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.</p>	<p>(4) Die in Anspruch genommenen Räume gelten als Obdachlosenunterkünfte. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden</p>	
<p><b>§ 2 Begründung des Nutzungsrechts</b></p> <p>(1) Das Recht auf Nutzung einer Obdachlosenunterkunft wird durch schriftliche Verfügung der Stadt begründet. Ein Mietverhältnis entsteht nicht.</p> <p>(2) Anspruch auf bestimmte Räume oder einen besonderen Standard besteht nicht.</p> <p>(3) Der eigenmächtige Bezug von Räumen und die Aufnahme anderer Personen sind untersagt. Die Nutzung ist nur für Wohnzwecke zulässig.</p>	<p><b>§ 2 Begründung des Benutzungsrechts</b></p> <p>(1) Das Recht auf Benutzung einer Obdachlosenunterkunft wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt begründet. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Einweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die Verfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Mietverhältnis entsteht nicht.</p> <p>(2) Die obdachlosen Personen sollen der mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Person einen Identitätsnachweis vorweisen. Des Weiteren müssen die obdachlosen Personen gemäß § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.</p> <p>(3) Ansprüche auf bestimmte Räumlichkeiten oder einen besonderen Standard bestehen nicht.</p>	<p>Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Personen, die in einer Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden, ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Dies dient dem Schutz vor einer Ansteckung der Bewohnerinnen/Bewohner und der Arbeitskräfte vor Ort.</p>

## Synopse Satzung Unterbringung Obdachloser Personen

<p>(4) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts werden grundsätzlich in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen.</p> <p>(5) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.</p> <p>(6) Abstellräume gehören nicht zu den Obdachlosenunterkünften. Soweit vorhanden, können sie mit schriftlichem Bescheid überlassen werden.</p> <p>(7) Das Halten von Hunden und Katzen in Obdachlosenunterkünften ist untersagt. Ausnahmen können schriftlich vor der Anschaffung zugelassen werden, wenn keine unvertretbare Belästigung der Hausbewohner und Nachbarn sowie die Beeinträchtigung der Wohnung zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet wird.</p>	<p>(4) Der eigenmächtige Bezug von Räumen und die Aufnahme anderer Personen sind untersagt. Die Benutzung ist nur für Wohnzwecke zulässig.</p> <p>(5) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können grundsätzlich in einen gemeinsam zu nutzenden Raum eingewiesen werden.</p> <p>(6) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.</p> <p>(7) Abstellräume gehören nicht zu der Obdachlosenunterkunft. Soweit vorhanden, können sie mit schriftlichem Bescheid überlassen werden.</p> <p>(8) Das Halten von Tieren in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Assistenz- und Therapietiere. Ausnahmen können schriftlich vor der Anschaffung zugelassen werden, wenn keine unvertretbare Belästigung der Hausbewohner und Nachbarn sowie die Beeinträchtigung der Wohnung zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet wird.</p> <p>(9) Mit der Begründung des Benutzungsrechts sind die eingewiesenen Personen verpflichtet, sich um anderweitigen Wohnraum zu bemühen. Die gefahrenabwehrrechtliche Unterbringung ist schnellstmöglich zu beenden.</p>	<p>Die in der aktuellen Satzung vorhandene Regelung schließt nur das Halten von Hunden oder Katzen aus. Durch die allgemeine Bezeichnung Tiere wird sichergestellt, dass grundsätzlich jede Tierhaltung untersagt ist.</p> <p>Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Obdachlosigkeit schnellstmöglich beendet wird.</p>
---	---	---

## Synopse Satzung Unterbringung Obdachloser Personen

§ 3 Nutzungseinschränkung	§ 3 Benutzungseinschränkung	
<p>(1) Die Stadt ist berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder die Zusammenlegung mit anderen Obdachlosen insbesondere dann zu verfügen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wiederholt Störungen der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,</li><li>b) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,</li><li>c) die Räumung für Bauarbeiten nötig wird,</li><li>d) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten für mindestens 3 Monate im Rückstand sind,</li><li>e) gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,</li><li>f) in Anspruch genommene Räume für die Stadt nicht mehr zur Verfügung stehen,</li><li>g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird</li></ul>	<p>(1) Die Stadt ist berechtigt, auch vor Ablauf der Nutzungsdauer das Benutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder die Zusammenlegung mit anderen <b>obdachlosen Personen</b> insbesondere dann zu verfügen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>von der Bewohnerin / dem Bewohner wiederholt</b> Störungen der Wohnungs- und Grundstücksnachbarn erfolgt sind,</li><li>b) eine <b>Über- oder</b> Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,</li><li>c) die Räumung <b>aus den Räumlichkeiten</b> für Bauarbeiten nötig wird,</li><li>d) <b>Benutzungsentschädigung und/oder</b> Nebenkosten für mindestens drei Monate im Rückstand sind,</li><li>e) gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,</li><li>f) in Anspruch genommene Räume für die Stadt nicht mehr zur Verfügung stehen,</li><li>g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird <b>oder</b></li><li>h) <b>gegen die Hausordnung oder den Hygieneplan verstoßen wurde.</b></li></ul>	<p>Der Begriff Obdachloser wird durch die Bezeichnung obdachlosen Personen ersetzt.</p>

## Synopse Satzung Unterbringung Obdachloser Personen

<p>(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind schriftlich anzukündigen.</p>	<p>(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind schriftlich anzukündigen.</p>	
<p><b>§ 4 Hausordnung</b></p> <p>(1) Innerhalb der Obdachlosenunterkünfte und auf den dazu gehörenden Grundstücken hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.</p> <p>(2) Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt eine Hausordnung, die der Bürgermeister erlässt. Sie ist auch von Besuchern zu beachten.</p> <p>(3) Die mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte zu betreten, zwischen 22.00 und 7.00 Uhr aber nur in begründeten Fällen.</p> <p>(4) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen können Besucherinnen / Besuchern und Bewohnerinnen / Bewohnern Weisungen, Besucherinnen / Besuchern Hausverbot, erteilen.</p> <p>(5) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 4 Hausordnung</b></p> <p>(1) Innerhalb der Obdachlosenunterkunft und auf den dazu gehörenden Grundstücken hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.</p> <p>(2) Für die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft gilt eine Hausordnung, die der Bürgermeister/Bürgermeisterin erlässt. Sie ist auch von den Besucherinnen/Besuchern zu beachten.</p> <p>(3) Die mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die nicht zur Übernachtung genutzten Räumlichkeiten uneingeschränkt zu betreten. Die zum Übernachten zugewiesenen Räumlichkeiten dürfen nur in begründeten Fällen betreten werden.</p> <p>(4) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen können Besucherinnen/Besuchern Weisungen und ein Hausverbot erteilen. Den Bewohnerinnen / Bewohnern können nur Weisungen erteilt werden.</p> <p>(5) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.</p>	<p>In der aktuellen Satzung ist geregelt, dass die berechtigten Personen zwischen 22.00 und 7.00 Uhr nur in begründeten Fällen die Räume der obdachlosen Personen betreten dürfen. Dies muss zum Schutz der Bewohnerinnen/Bewohner ausgeweitet werden. Grundsätzlich dürfen die Räume nur in begründeten Fällen betreten werden.</p>

## Synopse Satzung Unterbringung Obdachloser Personen

<p><b>§ 5 Haftung</b></p> <p>(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Verschulden von Gästen verursacht werden.</p> <p>(2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern von Obdachlosenunterkünften oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.</p>	<p><b>§ 5 Haftung</b></p> <p>(1) Die <b>obdachlosen Personen</b> haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Verschulden von <b>ihren Besucherinnen/Besuchern</b> verursacht werden.</p> <p>(2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den <b>Benutzerinnen/Benutzer</b> der Obdachlosenunterkunft <b>und/oder</b> ihren <b>Besucherinnen/Besucher</b> durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt <b>Burgdorf</b> nicht.</p> <p>(3) <b>Den obdachlosen Personen ist es nicht gestattet, ggf. erforderliche Reparaturen an den zugewiesenen und gemeinschaftlich zu nutzenden Räumlichkeiten vorzunehmen.</b></p> <p>(4) <b>Schäden und Verunreinigungen, für die die obdachlose Person haftet, kann die Stadt Burgdorf auf Kosten derer beseitigen oder beseitigen lassen.</b></p>	<p>Durch diese zusätzliche Regelung soll sichergestellt werden, dass der Schaden durch diese Reparaturen nicht vergrößert wird.</p>
<p><b>§ 6 Nutzungsentschädigung</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften werden Gebühren (Benutzungsgebühren und Nebenkosten) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Die unberechtigte Nutzung von Obdachlosenunterkünften unterliegt der gleichen Gebührenpflicht.</p>	<p><b>§ 6 Benutzungsentschädigung</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren (Benutzungsgebühren und Nebenkosten) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Die unberechtigte Nutzung <b>von</b> der Obdachlosenunterkunft unterliegt der gleichen Gebührenpflicht.</p>	

## Synopse Satzung Unterbringung Obdachloser Personen

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses	§ 7 <b>Beginn</b> und Ende des Benutzungsverhältnisses	
<p>(1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet mit dem Eintreten folgender Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit dem Auszug oder der Aufgabe,</li> <li>b) wenn sie nicht innerhalb von 7 Tagen bezogen ist,</li> <li>c) wenn sie nur zum Abstellen von Hausrat genutzt wird oder</li> <li>d) wenn sich die oder der Nutzungsberechtigte dort länger als 1 Monat nicht aufhält. Der Aufenthalt schließt das regelmäßige Schlafen ein.</li> </ul> <p>(2) Durch die Beendigung des Nutzungsrechts nach Absatz 1 ergibt sich eine Räumungspflicht.</p>	<p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.</p> <p>(2) Das <b>Benutzungsrecht</b> für eine zugewiesene Unterkunft endet mit dem Eintreten von <b>mindestens einer</b> der folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit dem Auszug oder der Aufgabe <b>der Räumlichkeiten</b>,</li> <li>b) wenn sie nicht innerhalb von <b>sieben</b> Tagen bezogen ist,</li> <li>c) wenn sie nur zum Abstellen von Hausrat genutzt wird,</li> <li>d) <b>durch das Ableben der eingewiesenen Person</b>,</li> <li>e) <b>durch die schriftliche Verfügung der Stadt Burgdorf oder</b></li> <li>f) wenn sich die oder der Nutzungsberechtigte dort länger <b>als zwei Wochen</b> nicht aufhält. Der Aufenthalt schließt das regelmäßige Schlafen ein.</li> </ul> <p>(3) Durch die Beendigung des Benutzungsrechts nach <b>Abs. 2</b> ergibt sich eine Räumungspflicht. <b>Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die</b></p>	<p>In der aktuellen Satzung wurde nicht genau definiert, ab welchem Zeitpunkt das Benutzungsverhältnis beginnt. In der Einweisungsverfügung wird der Tag benannt, an welchem die Benutzung beginnt. Dadurch wurden die Absätze jeweils eine Position weiter verschoben.</p> <p>Aktuell ist hierfür ein Monat angesetzt. Durch die Verkürzung, können die Räume schneller an andere obdachlose Personen vergeben werden. zwei Wochen stellen weiterhin einen angemessenen Zeitraum dar.</p>

## Synopse Satzung Unterbringung Obdachloser Personen

<p>(3) Kommt die Nutzerin oder der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist ihr / sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Zylinder einbauen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren.</p> <p>(4) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.</p> <p>(5) Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal drei Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.</p> <p>(6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.</p>	<p>Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen und in einem sauberen Zustand an die Stadt Burgdorf zu übergeben.</p> <p>(4) Kommt die Benutzerin/der Benutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist ihr / sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Stadt die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Zylinder einbauen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren.</p> <p>(5) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in Abs. 4 genannten Gegenstände.</p> <p>(6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind von der nutzungsberechtigten Person zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.</p> <p>(7) Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung von Gegenständen aus der Unterkunft besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal vier Wochen. Werden die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzerin/der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Danach können diese Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zur Deckung rückständiger Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, kann eine Entsorgung erfolgen.</p>	<p>Der Zeitraum zur Verwahrung von Gegenständen aus der Unterkunft wird von drei Monaten auf vier Wochen reduziert. Die Stadt Burgdorf verfügt nicht über genügend räumliche Kapazitäten um gewährleisten zu können, dass die zurückgelassenen Gegenstände drei Monate lang verwahrt werden können. Die Reduktion auf vier Wochen stellt weiterhin einen angemessenen Zeitraum dar.</p>
---	---	---

## Synopse Satzung Unterbringung Obdachloser Personen

<p>(7) Wird durch die Stadt eine angemessene Wohnung vermittelt, ist die Obdachlosenunterkunft zum Bezugstermin der Wohnung zu verlassen.</p>	<p>(8) Wird durch die Stadt eine angemessene Wohnung vermittelt, ist die Obdachlosenunterkunft zum Bezugstermin der Wohnung zu verlassen.</p>	
<p><b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) entgegen § 2 Abs. 1 und 3 eine Unterkunft ohne schriftliche Zuweisungsverfügung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke nutzt,</li> <li>b) entgegen § 2 Abs. 7 ohne vorherige schriftliche Zustimmung einen Hund oder eine Katze hält,</li> <li>c) entgegen § 3 Abs. 1 einem Bescheid über die Nutzungseinschränkung, Umsetzung oder Zusammenlegung nicht Folge leistet,</li> <li>d) der Räumungspflicht nach § 7 Abs. 2 und 7 nicht nachkommt,</li> <li>e) das Zutrittsrecht nach § 4 Abs. 3 verwehrt.</li> </ul>	<p><b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) entgegen § 2 Abs. 1 und 4 eine Unterkunft ohne schriftliche Einweisungsverfügung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke nutzt,</li> <li>b) entgegen § 2 Abs. 8 Tiere in der Unterkunft hält,</li> <li>c) entgegen § 3 Abs. 1 einem Bescheid über die Benutzungseinschränkung, Umsetzung oder Zusammenlegung nicht Folge leistet,</li> <li>d) das Zutrittsrecht nach § 4 Abs. 3 verwehrt,</li> <li>e) der Räumungspflicht nach § 7 Abs. 3 und 8 nicht nachkommt oder</li> <li>f) gegen die Hausordnung oder den Hygieneplan verstößt.</li> </ul>	<p>Da die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) außer Kraft getreten ist, muss die Gesetzesangabe dem aktuellen Recht entsprechend angepasst werden.</p>

## Synopse Satzung Unterbringung Obdachloser Personen

<p>(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.</p>	<p>(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden.</p>	<p>In der aktuellen Satzung ist eine Geldbuße von bis zu 2.500, -- € angesetzt. Dies entspricht nicht der aktuellen Rechtslage. Gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 des NKomVG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p>
<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Burgdorf vom 16. Mai 1991 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.08.2001 außer Kraft.</p> <p>Burgdorf, den 09.10.2008</p> <p><b>STADT BURGDORF</b></p> <p>Baxmann Bürgermeister</p> <p>Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover, Nr. 41 vom 23.10.2008</p>	<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Burgdorf vom 09.10.2008 außer Kraft.</p> <p>Burgdorf, den 16.06.2022</p> <p><b>STADT BURGDORF</b></p> <p>(Armin Pollehn) Bürgermeister</p>	